

6403/J XX.GP

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Partik - Pablé, Dr. Höbinger - Lehrer, Jung, Lafer und Kollegen

an den Bundesminister für Inneres
betreffend Freipressungen aus der Schubhaft

"Da die Zahl jener, die sich durch Hungerstreik aus der Schubhaft freipreßten und insofern die Regelungen der Schubhaft mißbräuchlich nutzten, nicht abgenommen hat, sind legistische und organisatorische Maßnahmen notwendig, die einen unverzüglichen Verfahrensabschluß in Hungerstreikfällen ermöglichen.“, so heißt es in einem internen Papier des Innenministeriums, laut NEWS 19/1999.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e:

1. Wieviele Schubhäftlinge haben sich im vergangenen Jahr und 1999 in den einzelnen Bundesländern mittels Hungerstreik freigepreßt bzw. mußten wegen Haftunfähigkeit entlassen werden (auch im Verhältnis zu den überhaupt sich in dieser Zeit in Schubhaft befindlichen Personen)?
2. Wie vielen Fremden, die infolge eines Hungerstreiks aus der Schubhaft entlassen wurden, wurde von karitativen Organisationen 1998 und 1999 Hilfestellung geleistet und gegen wie viele dieser Fremden, die nicht freiwillig ausgereist sind und daher weiterhin im Bundesgebiet angetroffen wurden, mußten 1998 und 1999 neuerlich fremdengesetzliche Zwangsmaßnahmen gesetzt werden?
3. Wie hoch beziffern Sie den jährlichen Fahndungsaufwand nach wegen Hungerstreik entlassenen untergetauchten Schubhäftlingen?
4. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Entlassung hungerstreikender Schubhäftlinge?
5. In der Anfragebeantwortung 3878/AB kündigten Sie ein Bündel von Maßnahmen an, um dem Problem des Hungerstreiks entgegenzuwirken (z.B. Novelle der Polizeigefangenenaus - Hausordnung). Welche konkreten Maßnahmen sind bisher tatsächlich gesetzt worden und wie kann dieses Maßnahmenpaket bezüglich seiner Wirksamkeit beurteilt werden?
6. Welche weiteren konkreten (legistischen und/oder organisatorischen) Schritte werden Sie einleiten, um dem nach wie vor bestehenden Problem des Hungerstreiks oder der

anderwertigen Selbstbeschädigung von Schubhäftlingen zum Zwecke der „Freipressung“ aus der Schubhaft entgegenzuwirken?

7. Halten Sie eine dem § 69 StVG nachgebildete Bestimmung als Mittel gegen den Hungerstreik für sinnvoll?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, wie könnte eine solche Bestimmung Ihren Vorstellungen nach im Konkreten aussehen?
8. Wurden Ihre Überlegungen, einzelne Schubhaftzellen versuchsweise mit abwaschbaren Wandtafeln auszustatten, um den unerwünschten Informationsfluß zwischen Schubhäftlingen zu vermeiden, in die Tat umgesetzt? Wenn ja, wo und mit welchem Ergebnis?